

Satzung des Vereins

UNTERSTÜTZUNGSVEREIN DER WALDORFSCHULE RHEINE E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unterstützungsverein der Waldorfschule Rheine e.V.“ und hat seinen Sitz in Rheine. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege eines freien öffentlichen Bildungswesens auf der Grundlage der Waldorfpädagogik in Rheine und Umgebung. Er unterstützt die Gründung und den Betrieb einer Waldorfschule in Rheine. Der Unterstützungsverein der Waldorfschule Rheine arbeitet zur Verwirklichung dieser Ziele eng mit dem Trägerverein der Freien Waldorfschule Rheine „Freie Schule Rheine e.V. zusammen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Schöpfung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung des Betriebes, den Ausbau und die Weiterentwicklung der Waldorfschule;
- Einzug und Weiterleitung von Elternbeiträgen der Schüler der Waldorfschule zur Sicherung der Eigenleistung des Trägers;
- Förderung der musikalischen, künstlerischen und therapeutischen Arbeit der Waldorfschule;
- Förderung des Ganztagsbetriebs der Waldorfschule und seiner ergänzenden Angebote;
- Förderung einer qualitativ guten biologischen Ernährung (Mittagessen) für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer an der Waldorfschule;
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Waldorfschule;
- Fort- und Weiterbildung von Lehrern und Eltern an der Waldorfschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die die Verwirklichung der unter § 2 genannten Ziele unterstützen will.
- (2) Mütter und Väter können die Mitgliedschaft in dem Verein mit der Aufnahme ihrer Kinder in die Waldorfschule Rheine für die Dauer des Verbleibens ihres oder eines ihrer Kinder in der Einrichtung beantragen, auf Antrag darüber hinaus.
- (3) Lehrer und andere Mitarbeiter der Waldorfschule Rheine erwerben ihre Mitgliedschaft mit Beginn ihrer Tätigkeit für die Dauer ihrer Tätigkeit, auf Antrag darüber hinaus.
- (4) In anderen Fällen wird die Mitgliedschaft aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstands erworben. Diese kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende durch das Mitglied in Form einer schriftlichen Erklärung gekündigt werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.
- (6) Gegen einen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich

Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 8)
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Genehmigung des Haushaltes

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladungen werden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung an ein Mitglied per Post bzw. per E-Mail zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
- (3) Anträge und deren Begründungen, die außerdem auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand hat eine solche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder schriftlich fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet und ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (8) Wahlen zum Vorstand erfolgen als Listenwahl. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die mehr Stimmen auf sich vereinigen als die Mitbewerberinnen und Mitbewerber. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Werden sie nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt, ist die Mitgliedschaft im Vorstand erst zum Zeitpunkt des Verweigerungsbeschlusses aufgehoben.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse möglichst einmütig, sonst mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, an der Gremienarbeit der geförderten Einrichtungen entsprechend deren Satzungen teilzunehmen.
- (6) Der Verein stellt seine Vorstandsmitglieder von persönlicher Inanspruchnahme durch Dritte frei, wenn die Vorstandsmitglieder bei der Wahrnehmung von Vereinsinteressen wegen nicht vorsätzlichen oder nicht grob fahrlässigen Verhaltens persönlich in Anspruch genommen werden. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 8 Beiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Die Einkünfte des Vereins sind Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Richtsätze für die Beiträge bestimmen:
- (3) Die Beitragszahlungen erfolgen per Lastschrift.
- (4) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

9
§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nach Möglichkeit für eine gemeinnützige Einrichtung, die ebenfalls auf anthroposophischer Grundlage arbeitet.

10
§ 11 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Diese aus vereinsrechtlichen Gründen abgeänderte Satzung mit dem neuen Vereinsnamen wurde von den Gründungsmitgliedern in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 29.4.2017

Rheine, den 23. Juni 2017

Unterschrift der Gründungsmitglieder

A. Böhm
B. Gärtner


Er. Dorte Tealane

S. Heintze

Sabrina Göbel